

Fachtierärztin / Fachtierarzt für

Heimtiere

I. Aufgabengebiet

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z.B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäugeter.

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

4 Jahre

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden

- sofern die Tierarten unter I. angemessen vertreten sind:
 - Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Kleintiere bzw. Klein- und Heimtiere
bis zu 2 Jahre
 - Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Klein- (und Heim)tiere und „Chirurgie der Klein- (und Heim)tiere
bis zu 1 Jahr
- die Zusatzbezeichnung Heimtiere **bis zu 2 Jahre**
- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin / zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen
bis zu 6 Monate
- Tätigkeiten an einem
 - Institut für experimentelle Chirurgie
 - Institut für klinische Laboratoriumsdiagnostik
 - Institut für Mikrobiologie, Bakteriologie, Mykologie und / oder Virologie
 - Institut für Parasitologie
 - Institut für Pathologie
 - Institut für Reproduktionsmedizin

- Institut für bildgebende Diagnostik
- Institut für Tierernährung
- universitären und zugelassenen öffentlichen oder privaten Forschungsinstitut mit selbständiger Versuchstierhaltung, das mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, hält oder züchtet

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Praxis ist möglich.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden die sich schwerpunktmäßig mit den Heimtieren befassen. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. angerechnet werden.

D. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete.

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäugetern gem. Abschnitt I
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäuger einschl. Zoonosen
5. Fortpflanzung und Aufzucht
6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Kleinsäugetern
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechtes

V. Weiterbildungsstätten

1. Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
2. Abteilungen für Heimtiere an den Disziplinkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten sofern sie sich schwerpunktmäßig mit den genannten Tiere befassen,
3. Kleintierkliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind, sofern sie sich im ausreichendem Maße mit den im Abschnitt I. genannten Tieren befassen
4. Zugelassene Praxis einer oder eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierärztin oder Fachtierarztes für Heimtiere
5. Eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut
6. Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechendem Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2024

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig ist und die Forderungen nach III. B bis D erfüllt.

Anhang

Fachtierärztin / Fachtierarzt für Heimtiere

Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 500 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Neben den 430 vorgegebenen Fällen sind die übrigen frei wählbar. Die hinter den Fallzahlen angeführten Zahlen in Klammern geben die Anzahl der mindestens zu berücksichtigenden Tierarten an. Die Darstellung soll nach dem Muster „Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sollen **15 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Es muss ein Nachweis (Testat der / des Weiterbildungsermächtigten) über nachfolgende praktische Verrichtungen in der angeführten Zahl geführt werden:

1.	Behandlung Innerer Erkrankungen :	
a	Infektionskrankheiten	20 (5)
b	Organkrankheiten	30 (5)
c	Stoffwechselkrankheiten	20 (5)
d	Endokrine Störungen	10 (3)
e	Zoonosen	10 (3)
2.	Behandlung von Hautkrankheiten einschließlich 10 parasitäre Fälle	30 (6)
3.	Behandlung von Augenkrankheiten	10 (3)
4.	Chirurgische Behandlungen	
a	Behandlung von Zahnerkrankungen einschl. Abszessbehandlungen	40 (6)
d	Behandlungen des Harn- und Geschlechtsapparates	20 (5)
e	Behandlungen des Bewegungsapparates	10 (3)
f	Kastration männlich	20 (6)
g	Kastration weiblich	5 (3)
h	Frakturbehandlung	5 (3)
i	Tumorbehandlung	10 (3)
5.	Allgemeinanästhesie	50 (6)
	Injektionsanästhesie und Inhalationsanästhesie	
	Schmerztherapie	
6.	Röntgenuntersuchung	40 (6)
7.	Ultraschalluntersuchung	40 (6)
8.	Zytologische Untersuchung	20 (5)
9.	Mikrobiologische Untersuchung	20 (5)
10.	Parasitologische Untersuchung	20 (5)

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2: Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind von der / dem sich Weiterzubildenden gemäß des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind von der / dem Weiterbildungermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildende/-r.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diag- nose(n)	Thera- peutisch e maßnah- men / Op	Krank- heitsver- lauf (ggf.)
1									
2									
3									

Weiterbildungermächtigte/-r.....

Unter zusätzlicher Diagnostik sollen insbesondere Laboruntersuchungen, Röntgen, Ultraschall, CT, MRT und z. B. Befunde einer Endoskopie aufgeführt werden.

Anlage 3: Muster Fallbericht

Es sind **15 ausführliche Fallberichte** aus den im Leistungskatalog unter Nr.1-4 aufgeführten Gebieten (mindestens vier aus Nr.1 und Nr. 4) unter Berücksichtigung von mindestens sechs verschiedenen Tierarten vorzulegen.

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

1. Fallberichtsnummer
2. Signalement
3. Anamnese
4. Klinische Untersuchung
5. Problemliste
6. Differentialdiagnosen
7. Diagnostische Maßnahmen
8. Diagnose(n)
9. Therapie
10. Klinischer Verlauf
11. Diskussion der Behandlungsoptionen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen